

# Zabrzer

Kreis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 41. Zabrze, den 10. Oktober 1912.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

#### § 1.

Im Kreise Zabrze in den Ortschaften Paulsdorf Gemeinde, Matthesdorf Gemeinde, Kunzendorf Gemeinde, Bielschowitz Gemeinde und Gut, Biskupitz Gemeinde und Gut, Sosniza Gemeinde und Gut, Makoschau Gemeinde und Gut, Klein Paniow Gemeinde und Gut, sowie Chudow Gut sind die Hunde in sicheren Zwingern oder an Ketten so anzulegen, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Für die mehr als 5 km von Glewitz entfernt liegenden Ortschaften kann seitens der Landräte zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen.

#### § 2.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem im § 1 genannten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur

Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

§ 3.

In dem im § 1 genannten Bezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen die Hunde jedoch den Vorschriften in §§ 1 und 2 dieser Anordnung.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von den in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften befreit.

§ 4.

An den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke (§ 1) vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 5.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster sowie Feld- und Waldaufseher befugt.

§ 6.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Gültigkeit bis zum 22. Dezember d. Js.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 4. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII 1676.

J. W.: Graf von Stosch.

II. 9337.

Zabrze, den 9. Oktober 1912.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Für die in der vorstehenden Anordnung genannten Orte außer den Gemeinden Matthesdorf und Sosniza sowie den

Gutsbezirk Sosniza lasse ich gemäß § 1 letzter Absatz der Anordnung zu, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

Die Ortspolizeibehörden der genannten Gemeinde- und Gutsbezirke ersuche ich, für die sofortige Veröffentlichung der Anordnung in ortsüblicher Weise und ihre Durchführung zu sorgen.

Der c. Königliche Landrat.

Dr. Suermondt.

M. 4745.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. Februar 1874 (Regierungs-Amts-Blatt Oppeln, Seite 98), betreffend die Ausführung der Militär-Ersatzinstruktion vom 16. März 1868 wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 29. Juni 1912.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. I 8113.

Zabrze, den 2. Oktober 1912.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen Preußens in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchst bewilligte Kirchenkollekte der 6. Oktober dieses Jahres bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit eingesammelt werden.

I. 8021.

Zabrze, den 1. Oktober 1912.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises fordere ich hiermit auf, pünktlich und unerinnert bis zum 20. Oktober d. Js. mit diejenigen in der Zeit vom 1. April 1911 bis Ende März d. Js. zugezogenen Personen namhaft zu machen, welche einen preußischen Orden, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Militärehrenzeichen oder das eiserne Kreuz I. oder II. Klasse besitzen.

Kriegsdenkmünzen kommen nicht in Betracht. Bei Zugängen ist das Verleihungsjahr anzugeben. Wo Ordensinhaber nicht namhaft zu machen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

I. 8176

Zabrze, den 1. Oktober 1912.

In den Monaten August und September d. Js. sind folgenden Personen Jahres- bezw. Tagesjagdscheine erteilt worden:

1. Brodhoff Christian, Rgl. Oberförster a. D., Ruba,
2. Steier Karl, Maschinensteiger, und
3. Bedürftig Paul, Restaurateur, beide in Biskup's,
4. Nathan Hans, stud. med., Zabrze,
5. Kujawczyk, Gymnasiallehrer, Zabrze,
6. Schimmelpfennig, Rentier, Schlawa z. B. Ruba,
7. Schertamp Hugo, Bergassessor a. D., Ruba,
8. Albert, Rgl. Bergwerksdirektor, Zabrze,
9. Zimmerlich Wilhelm, Rgl. Bergwerksdirektionssekretär, Zabrze.
10. Goll Edwin, Rgl. Bergwerksdirektionssekretär, Zabrze,
11. Wosab Theodor, Rgl. Fahrsteiger, Makoschau,
12. Jalowiecki Theodor, Rgl. Fahrsteiger,
13. Marx Heinrich, Auischer,
14. Esner August, Fabrikbesitzer,
15. Golly Max, Kaufmann,
16. Fiebig, Rgl. Bergrat,
17. Gaendtsche, Professor, sämtlich in Zabrze,
18. Drzol Konstantin, Biegeleibbesitzer, Zabrze,
19. Lamche, Rgl. Förster, Makoschau,
20. Swientek Robert, Lehrer und
21. Sallen Heinrich, stud. jur., beide in Zabrze,
22. Dr. Tracinski, Kreisarzt, Zabrze,
23. Niedel Adolf, Forstverwalter Bujakow,
24. Dehnisch Eduard, Hauptlehrer Zabrze.

J.-Nr. II. 8172.

Zabrze, den 4. Oktober 1912.

Am 2. Dezember d. Js. findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in der Zeit vom 1. Dezember 1911 bis einschließlich 30. November 1912 vorgenommenen, amtlich nicht beschauten Schlachtungen ermittelt werden. Hierbei werden verwendet:

1. die Zählkarte A über den Viehbestand,
2. die Zählkarte A 1 über die Schlachtungen,
3. die Anweisung für die Zähler B,
4. die Kontrollliste für die Zähler C,
5. die Anweisung für die Behörden D und
6. die Ortsliste E,

die den Gemeinde- und Gutsvorständen demnächst übersandt werden. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen die **viehhaltende Haushaltung**, es ist also für **jede viehhaltende Haushaltung** eines Gehöftes **eine Zählkarte A** und für **jede Haushaltung** mit den unter A 5 der Anweisung D bezeichneten Schlachtungen **eine Zählkarte A 1** erforderlich. Auf die Erläuterungen

auf den Rückseiten der Zählarten A mache ich besonders aufmerksam, weil die Berechnung des Formularbedarfs von der Zahl der viehhaltenden Haushaltungen abhängig ist. Bei der Schlachtungs- zählung kommen nur die Haushaltungen mit Schlachtungen, soweit sie zu zählen sind, in Frage. Die Zahl der Formulare ist übrigens nach den Ergebnissen der Zählungen von 1907 und 1911 berechnet worden. Ein angemessener Zuschlag ist berücksichtigt. Sollten die Formulare nicht genügen, so ist der Mehrbedarf sofort anzumelden und kurz zu begründen. Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich darauf aufmerksam, daß Formulare B auf der Rückseite auch die Bezeichnung „C“ und Formulare D die Bezeichnung „E“ trägt.

Im Einzelnen bemerke ich:

1. Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des dortigen Bezirks insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Bei etwaigen Schwierigkeiten ist rechtzeitig an mich zu berichten. Vergütungen an Zähler aus der Staatsklasse können nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind.

2. Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch ortsübliche Bekanntmachung, durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur **allgemeinen Kenntnis** zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählung und die Zählung der im Eingange bezeichneten Schlachtungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

3. Nach B § 5 der Anweisung D bilden einzeln gelegene Wohnplätze, Schlachthäuser stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. **Für die Schlachthäuser und Güterbahnhöfe** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamten für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

4. Nach B § 6 der Anweisung D letzter Satz sollen die Zähler mit genauer Anweisung versehen werden, welche Schlachtungen zu zählen sind. Dies ist von besonderem Wert zur Vermeidung der vielen Rückfragen, wie sie aus gleichem Anlaß bei der Bearbeitung der Zählungsergebnisse von 1907 notwendig wurden.

5. Durch die Anordnung, daß den Zählern **zwei Stück der Zählerkontrollisten C** und von den Ortsbehörden **drei Stück der Ortliste E** auszufertigen sind, von denen je eines bei der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehbestand für ihr Gebiet noch vor Vollendung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten. Hierbei darf indessen die dem einzelnen Viehbesitzer gegenüber gebotene Rücksicht auf die diskrete Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden.

6. Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der

einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind tunlichst bald zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben. Die auf den 2. Dezember 1912 fallenden **Jahr-, Brau- und Viehmärkte** sind alsbald auf andere Tage zu verlegen. Mit den Ortspolizeibehörden ist deshalb rechtzeitig in Verbindung zu treten.

7. Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen u. s. w. zu **Zweifeln Anlaß geben**, so ersuche ich, alsbald an mich einen die hervorgetretenen Bedenken darlegenden Bericht zu erstatten.

8. Der für diese Zählung **gesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten**. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen u. s. w.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählkarten an Ort und Stelle, am besten mit Tintenstift, die Berichtigungen vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Kontroll- und Ortsliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen.

9. Ueber die **Wahrnehmungen** bei der bevorstehenden Viehzählung ist bis zum 1. Januar 1913 zu berichten.

**Der c. Königliche Landrat.**

Dr. Suermondt.

---

K. A. I. 12741.

Zaborze, den 4. Oktober 1912.

Der Königliche Bergwerksdirektor Thielmann ist zum Schöffen der Gemeinde Zaborze gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

**Der c. Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Dr. Suermondt.

---

K. 43.

Zaborze, den 9. Oktober 1912.

Auf die in der Nr. 40 des Regierungsamtsblattes vom 4. Oktober d. Js. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. September 1912 III 6005, betreffend die Befreiung der Beamten und Bediensteten der Königlich Preussischen landesherrlichen und prinziplichen Hof-, Dominal- und Forstverwaltungen von der Krankenversicherungspflicht, wird hiermit aufmerksam gemacht.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamts.**

---

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von Max Czech in Zaborze.